



Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim am 26.01.2017; hier: Punkt 6 Einwohnerfragestunde

Punkt 6.1 Antworten der Verwaltung

2. Reinigung von öffentlichen Flächen und Zustand der Fußgängerüberwege

Anmerkungen:

- *Der Fußgängerüberweg in Höhe der Sparkasse fehlt bei der Aufstellung.*

Dieser Fußgängerüberweg wurde in Bezug auf Nachrüstung der DIN-gerechten Beleuchtung zunächst zurückgestellt, da im Zuge der Schulwegsicherheitsüberlegungen eine Umgestaltung dieses Bereichs angedacht ist. Es wird jedoch seitens der Verwaltung versichert, dass auch hier zu gegebener Zeit eine dauerhaft zufriedenstellende und regelkonforme Lösung umgesetzt wird. Sobald hier belastbare Erkenntnisse über das weitere planerische Vorgehen vorliegen, wird die Verwaltung den Ortsbeirat entsprechend unterrichten.

- *Es wird um Mitteilung gebeten, bis wann mit dem Abschluss der Maßnahmen zu rechnen ist.*

Die Stadtwerke Mainz AG Netze beabsichtigt, die noch ausstehenden Beleuchtungsmaßnahmen im Laufe dieses Jahres umzusetzen. Lediglich für den o.g. Fußgängerüberweg kann aus den genannten Gründen noch kein verbindlicher Zeithorizont genannt werden.

- *Die Straßenlampe am Fußgängerüberweg Römerstraße/Töngesstraße wurde umgefahren.*

Der Schaden ist nach Kenntnisstand der Verwaltung zwischenzeitlich behoben.

2. ÖPNV-Haltepunkt „K“ am Hauptbahnhof – Entspricht die Einstiegstelle an diesem Haltepunkt, der von den Fahrgästen aus Mainz-Ebersheim häufig genutzt wird, den gesetzlichen Vorgaben?

Maßgebend für die Genehmigung von Straßenbahnbetriebsanlagen ist die „Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab)“. Hier heißt es in § 31 (5):

„(5) Die Breite der Bahnsteige muss nach dem Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der Stärke und Verflechtung der Fahrgastströme bemessen sein. Längs der Bahnsteigkante muss eine nutzbare Breite von mindestens 2,0 m, bei Bahnsteigen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen von mindestens 1,5 m vorhanden sein.“

Die geforderte Mindestbreite von 2,00 m ist an der besagten Haltestelle vorhanden.
Eine breitere Überdachung ist nicht möglich, da sie entweder in den Lichtraum der Straßenbahn oder der Kfz-Spur hineinragen würde.

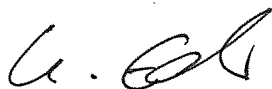
3. Verkehrsbelastung Rheinhessenstraße – Wie gedenkt die Stadt Mainz mit der zu erwartenden Mehrbelastung des Verkehrs auf der Rheinhessenstraße durch die geplante Sperrung der B 9 umzugehen?

Aussagen seitens des LBM über Art und Umfang von Verkehrsverlagerungen liegen der städtischen Verkehrsverwaltung bislang nicht vor. Von daher kann derzeit auch noch keine Aussage über eventuelle Maßnahmen getroffen werden.

4. Reinigung im Bereich des Kreisels Töngesstraße

Der Hinweis wurde an die zuständige Stelle der Abteilung Straßenbetrieb zur Veranlassung weitergegeben.

Mainz,



Katrin Eder
Beigeordnete

I. Kenntnis genommen
II. Weiter an Ortsverwaltung
Mainz- Ebersheim
III. Z.d.A./Wvl. mit Akten
Mainz, 17.05.2017
10-Hauptamt
Im Auftrag
